

**Satzung
für den gemeinnützigen eingetragenen**

Forró Coladinho 2018 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Forró Coladinho e.V.“.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der brasilianischen Kultur insbesondere des Folkloretanzes Forró. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung, Vermittlung und Erhaltung der brasilianischen Kultur insbesondere des Folkloretanzes Forró sowie Förderung sportlicher Leistungen.
 - b) Die Durchführung von Folklore- und kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.
 - c) Den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und deren Förderung zur Fort- bzw. Weiterbildung im Rahmen der brasilianischen Kultur insbesondere des Folkloretanzes Forró.
 - d) Die Vertretung im In- und Ausland der brasilianischen Kultur insbesondere des Folkloretanzes Forró und die Regelung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder im kulturellen Geiste.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist in diesem Rahmen befugt, einen Aufwandsersatz und/oder eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder und/oder Organmitglieder zu zahlen, solange diese nicht unverhältnismäßig hoch sind und der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern (außerordentliche Mitglieder).
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv innerhalb des Vereins betätigen und die Vereinsbeiträge zahlen.
Passive Mitglieder sind ehemalige Mitglieder, die von Zeit zu Zeit an außerordentlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und sich die Möglichkeit offen halten, wieder aktive Mitglieder zu werden. Der Statuswechsel in die aktive Mitgliedschaft erfolgt durch die regelmäßige Zahlung der Vereinsbeiträge.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages als Gesamtschuldner; er hat sich diesbezüglich in dem Beitrittsformular ausdrücklich zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) Durch Austritt des Mitglieds.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann jederzeit erfolgen und muss mindestens 1 Monat vor dem Austritt schriftlich (Brief, E-Mail) dem Vorstand mitgeteilt werden. Beim Brief ist der Poststempel ausschlaggebend.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, den Trainingsbetrieb stört oder die Anweisungen des Trainers missachtet oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

§ 6 Beiträge

1. Die Gründungsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.

3. Die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.
4. Die Beitragszahlungspflicht erlischt mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein.
5. Die Beitragszahlung erfolgt durch Teilnahme am Bankeinzug.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Jedem ordentlichen Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreters steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und mit den Mitgliedsbeiträgen nicht im Verzug stehen.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalia der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail versandt werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der

Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
6. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes (im Wahljahr)
 - c) Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Wahl der Schatzmeister
9. Abstimmungen sind grundsätzlich offen; eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit vorab beschlossen wurde.

§ 11 Vorstand, Schatzmeister

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
2. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsbefugt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
3. Eine Personalunion ist zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister möglich.
4. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Der Schatzmeister wird für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Die Abwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Missachtung der Grundsätze und der Satzung des Vereins, Schädigung des Vereins und treuloses Verhalten gegenüber dem Verein. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

8. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Finanzverwaltung bestimmte Satzungsformulierungen entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
12. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 5.000,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein, der mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung am Tage der Auflösung bestimmt wird, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die Verarbeitung erfolgt in Form der Speicherung, Veränderung und Übermittlung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtig gespeicherter Daten, Löschung der Daten im Falle der Unzulässigkeit der Speicherung sowie Sperrung der Daten falls sich deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht abschließend feststellen lässt.
3. Jedwede anderweitige Datenverwendung ist den Organen und den Mitarbeitern des Vereins sowie den sonst für den Verein tätigen Personen untersagt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit am 25.07.2018 in Mannheim beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsdatum: Mannheim, 25.07.2018

Änderungsdatum: Mannheim, 25.09.2018